

Statuten des Vereins SwissPedDose

Stand: 15. Mai 2019

Gründung: 18. Mai 2017

1) am 15. Mai 2019 geändert

1 Rechtsform und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen SwissPedDose besteht ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Sitz des Vereins ist Zürich.
- 3 Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Ziel und Zweck

- 1 Der Verein setzt sich den Betrieb und die Weiterentwicklung einer nationalen Datenbank zur Dosierung von Arzneimitteln bei Kindern (kurz «Kinderarzneimitteldatenbank») zum Ziel, um so einen Beitrag zur Medikationssicherheit bei Kindern zu leisten.
- 2 Der Betrieb der Kinderarzneimitteldatenbank erfolgt auf der Basis eines nationalen Konsens der Mitglieder dieses Vereins, nämlich der acht grössten Kinderkliniken der Schweiz (vertreten durch das Chefärztekollegium «Collège A»), des Schweizerischen Vereins der Amts- und Spitalapotheker (GSASA) und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (SGP).
- 3 Für die Verfolgung seines Zwecks nimmt der Verein an der Ausschreibung für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Kinderarzneimitteldatenbank des Bundesamts für Gesundheit (BAG) teil.
- 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.¹

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Mitglieder des Vereins sind die Trägerschaften der Collège A-Kinderkliniken der Schweiz sowie der Schweizerische Verein der Amts- und Spitalapotheker (GSASA) und die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP).
- 2 Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4 Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Beitritts- und Austrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Generalversammlung.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Austritt,
 - b) den Ausschluss durch die Generalversammlung,
 - c) die Auflösung des Vereins.
- 3 Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 4 Der Ausschluss kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Beschlüsse des Vereins missachtet, seine Mitgliederpflichten in schwerer Weise oder wiederholt verletzt oder welches die Interessen des Vereins

schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

3 Finanzen

Art. 5 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Einnahmen aus Leistungsaufträgen der öffentlichen Hand,
- c) Zuwendungen von Dritten und
- d) Erlöse aus dem Betrieb der Datenbank.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der Verein legt ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge fest. Diese werden jährlich an der Generalversammlung beschlossen.

Art. 7 Zuwendungen von Dritten

Der Verein kann Zuwendungen von Dritten annehmen. Dabei ist vertraglich sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit des Vereins und die Erreichung des Vereinszwecks nicht beeinträchtigt werden.

4 Organisation

Art. 8 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle und
- die Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer.

2 Die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten und die Aufgaben der Organe werden in einem Geschäftsreglement festgelegt, soweit sie nicht in diesen Statuten geregelt sind.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5 Generalversammlung

Art. 10 Zusammensetzung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2 Mitglieder können sich einzeln oder gemeinsam von einer Stellvertretung vertreten lassen.

Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschluss und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, u.a. der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes, sowie der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Revisionsstelle;
- d) Einsetzen von Kommissionen;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und der Vereinsaktivitäten;
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- h) Genehmigung der Berichte und Abnahme der Jahresrechnung;¹
- i) Festsetzung des ordentlichen (jährlichen) oder ausserordentlichen Mitgliederbeitrags;
- j) Erlass von Reglementen (u.a. das Geschäftsreglement);
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12 Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch ein E-Mail an die Vereinsmitglieder einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder statt.

Art. 13 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden beziehungsweise vertretenen Mitglieder gefasst.
- 3 Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.
- 5 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretende können die entsprechende Anzahl Stimmen der vertretenen Mitglieder abgeben.

Art. 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen (jährlichen) Generalversammlung umfasst mindestens:

- a) den Bericht des Vorstands und der Geschäftsstelle über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- b) die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- d) die Festlegung des Mitgliederbeitrags.

Art. 16 Aufnahme von Traktanden

Der Vorstand muss jeden mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag von einem Mitglied auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

6 Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstands

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Zwei Personen gehören dem Collège A an, eine Person dem GSASA und eine weitere der SGP. Mindestens eine Person stammt aus der französischsprachigen Schweiz.
- 2 Im Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:
 - a) Präsidium;
 - b) Vizepräsidium;
 - c) Finanzen;
 - d) Sekretariat.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5 Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 6 Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.
- 2 Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
 - b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
 - c) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Buchführung und Berichterstattung des Vereins;
 - e) Festlegung des Geschäftsreglementes und Verabschiedung zuhanden der Generalversammlung;
 - f) Alle weiteren Aufgaben, die nicht in diesen Statuten oder einem Reglement festgehalten sind.
- 3 Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.
- 4 Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
- 5 Der Vorstand kann Aufträge an alle Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben.

Art. 18a Ehrenamtlichkeit des Vorstandes¹

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement.

7 Revisionsstelle

Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle überprüft mindestens einmal im Jahr mittels Stichproben die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.
- 2 Sie besteht aus einer von der Generalversammlung gewählten Revisorin oder einem von der Generalversammlung gewählten Revisor.¹

8 Geschäftsstelle

Art. 21 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle verwaltet stellvertretend für den Vorstand den Verein.
- 2 Ihr obliegen alle operativen Aufgaben zur Führung der Kinderarzneimitteldatenbank. Dazu gehören insbesondere
 - a) der Unterhalt und die Weiterentwicklung der Datenbank,
 - b) die Verbreitung der Ergebnisse,
 - c) sowie alle administrativen Belange des Vereins.
- 3 Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet. Diese bzw. dieser wird vom Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Zuständigkeiten und die weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgelegt.

9 Haftung

Art. 22 Haftung des Vereins

- 1 Die Haftung richtet sich nach Art. 75a ZGB.
- 2 Der Verein übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten auf der Kinderarzneimitteldatenbank. Die Nutzung der Dienstleistung erfolgt auf alleinige Verantwortung der Nutzenden.

10 Auflösung des Vereins

Art. 23 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.¹

11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.